

**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**
A-1080 Wien, Wickenburggasse 3/13Gen. Zentralbank Konto Nr. 885.962
Fernsprechanschluß 0222/42 16 36-0*

G. Z. Prof. L/D

Wien, am 1986 09 03

Betr.: Durchführungsgesetz zum
Washingtoner Artenschutz-
übereinkommen;
Ihre GZ: 21 161/23-II/1/86

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z. 78 GE '9 36

Datum: 08. SEP. 1986

Verteilt: 10. SEP. 1986 P. W. M.

✓ Hevae

Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzabkommen erlauben wir uns folgende Ergänzungen und Änderungswünsche bekanntzugeben:

Art. I § 5 Abs. 2 lit b) und § 6 Abs. 2 lit b) sollte lauten:
Im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger nachweislich über die geeigneten Einrichtungen für die artgerechte Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt.

Begründung:

Damit ist jedenfalls eine ordnungsgemäße Unterbringung und Haltung gewährleistet.

Dem § 12 wäre ein Abs. 3 anzufügen:

Ist der Gegenstand der strafbaren Handlung ein lebendes Exemplar sind anfallende Kosten einer Rückführung ins Ursprungsland und einer etwaigen Wiederauswilderung oder bei Notwendigkeit einer dauernden Haltung, die bis zum physischen Ende des Exemplars anfallende Kosten artgerechter Unterbringung und Pflege demjenigen anzulasten, der den betreffenden Gegenstand nach § 12 Abs. 1 und 2 widerrechtlich aus-

✓ .

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE

Betr.: Durchführungsgesetz zum Washingtoner
Artenschutzübereinkommen

Blatt 2

führt, wiederausführt oder einführt, durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsetzlich eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vertäuscht oder einen Versuch dazu unternimmt.

Begründung:

Diese Bestimmung soll neben der Anhebung der Obergrenze der Geldstrafen zusätzlich abschreckend wirken.

Wunschgemäß haben wir 25 Fotokopien unserer Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Zentralstelle

Der Generalsekretär:

(Prof. Ing. K. Ladstätter)